



Vorlage - zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin

über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VI-101 b für die Grundstücke Moritzstraße 22-24, Prinzenstraße 110-112 und Gitschiner Straße 72-79 im Bezirk Kreuzberg

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, daß der Senator für Bau- und Wohnungswesen die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes VI-101 b für die Grundstücke Moritzstraße 22-24, Prinzenstraße 110-112 und Gitschiner Straße 72-79 im Bezirk Kreuzberg

Vom 20. Dezember 1978

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617/ GVBl. S. 2047, 1977 S. 116), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281 / GVBl. S. 2780), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1972 (GVBl. S. 884), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VI-101 b vom 29. Juni 1976 für die Grundstücke Moritzstraße 22-24, Prinzenstraße 110-112 und Gitschiner Straße 72-79 im Bezirk Kreuzberg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Kreuzberg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 BBauG),
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c Abs. 2 BBauG) und
3. die einjährige Ausschußfrist, innerhalb der Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich geltend gemacht werden müssen (§ 155 a Satz 1 und 2 BBauG),

wird hingewiesen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes VI-101b ist mit Ausnahme der Straßenverkehrsfläche der Gitschiner Straße nach der Ersten Verordnung über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten vom 4. Juli 1972 (GVBl. S. 1261, 1973 S. 1212) förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die Rechtsgrundlage für die Beseitigung städtebaulicher Mißstände zu schaffen und die Durchführung einer den planerischen Absichten entsprechenden Bebauung zu regeln.

Nach dem Baunutzungsplan in der Fassung vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) liegt das Gelände teilweise im allgemeinen Wohngebiet und teilweise im gemischten Gebiet der Baustufe V/3.

Im Flächennutzungsplan von Berlin vom 30. Juli 1965 (ABl. 1970 S. 703), zuletzt geändert durch den 7. Änderungsplan vom 28. Januar 1976 (ABl. 1978 S. 1344) sind die Baugrundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als allgemeines Wohngebiet mit der Geschosflächenzahl 1,0 dargestellt und gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 als Sanierungsgebiet gekennzeichnet.

II. Inhalt des Planes

Die vor 1900 erbauten Altbauten auf den Grundstücken Moritzstraße 22–24 Ecke Prinzenstraße 110–111 weisen derartige städtebauliche Mängel auf, daß sie im Rahmen der Sanierung beseitigt und durch Neubauten ersetzt werden müssen. Die Altbauung auf den Grundstücken Gitschiner Straße 73–75 und 76–77 wurde im Kriege zerstört. Auf dem Grundstück Gitschiner Straße 79 befand sich ein Eloxalwerk, das bereits verlagert wurde, weil von ihm Störungen ausgingen, die in einem allgemeinen Wohngebiet unzumutbar waren.

Auf den Grundstücken Gitschiner Straße 72–75 Ecke Prinzenstraße 112 befinden sich ein Hochbahnaufgang und ein eingeschossiger Laden; auf diese war bei der im Bebauungsplan festgesetzten Planung Rücksicht zu nehmen.

Der Bebauungsplan setzt für das Grundstück Gitschiner Straße 76–79 allgemeines Wohngebiet sowie die überbaubaren Grundstücksflächen (Baukörperausweisung) für acht- bis elfgeschossige bauliche Anlagen und einen eingeschossigen Verbindungsbau zum Grundstück Gitschiner Straße 73–75 unter Angabe der jeweils zulässigen Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze und die Geschosflächenzahl (GFZ) 1,8 fest.

Die notwendige Überschreitung des Höchstwertes gemäß § 17 Abs. 1 Spalte 4 der Baunutzungsverordnung und die Festsetzung der Geschosflächenzahl 1,8 für das Grundstück Gitschiner Straße 77–79 ist eine Folge der unterschiedlichen Verteilung der Baumassen in dem allgemeinen Wohngebiet innerhalb des Bebauungsplanbereiches. Die mittlere Geschosflächenzahl, die sich für das allgemeine Wohngebiet (ohne Garagengebäude mit Dachstellplätzen gemäß § 21 a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung 1968) ergibt, liegt bei 1,4. Sie ist damit noch niedriger als die Geschosflächenzahl, die nach dem bisher gültigen übergeleiteten Bebauungsplan gemäß § 173 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes, dem Baunutzungsplan, zulässig war (Baustufe V/3, GFZ 1,5). Die mittlere Geschosflächenzahl paßt sich der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung und damit der Struktur des Baugebietes an.

Der Bebauungsplanbereich gehörte schon 1962 zu einem überwiegend bebauten Bereich. In der näheren Umgebung des Bebauungsplangebietes wurden Nutzungsmaße erreicht, die weit über der Geschosflächenzahl 1,5 lagen.

Die im Flächennutzungsplan dargestellte Geschosflächenzahl 1,0 war das bei Aufstellen des vorbereitenden Bauleitplanes nach der Baunutzungsverordnung 1962 höchstzulässige Nutzungsmaß für allgemeine Wohngebiete. Eine Anwendung der Vorschrift des § 17 Abs. 8 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. Juni 1962 war seinerzeit nur im Bebauungsplan zulässig.

Die mittlere Geschosflächenzahl, bezogen auf die durch das Kerngebiet getrennte Fläche beider allgemeinen Wohngebiete von 1,43 und die sich aufgrund der städtebaulich erwünschten Verteilung der Baumassen ergebende Geschosflächenzahl 1,8 für das Grundstück Gitschiner Straße 77–79 ist daher gemäß § 17 Abs. 8 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 städtebaulich

– insbesondere auch vom Stadtbild her – gerechtfertigt und als Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan anzusehen. Sie ist in diesem verkehrlich gut erschlossenen innerstädtischen Gebiet vertretbar.

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse werden nicht beeinträchtigt und die Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs können durch die konzentrierte Unterbringung in Stellplätze in einem Gebäude mit mehreren Geschossen an der Moritz- Ecke Prinzenstraße in zufriedenstellender Weise gelöst werden. Gleichzeitig gewährt die Grundstücksgröße die Möglichkeit der Bereitstellung von ausreichenden Frei- und Erholungsflächen. Sonstige öffentliche Belange stehen der Planung nicht entgegen.

Für die Baugrundstücke Moritzstraße 22–24 / Prinzenstraße 110 (teilweise) und 111 (teilweise) weist der Bebauungsplan die überbaubaren Grundstücksflächen für eine viergeschossige dem allgemeinen Wohngebiet zugehörige bauliche Anlage in Verlängerung der angrenzenden Randbebauung unter Angabe der Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (Baukörperausweisung) sowie ein viergeschossiges ebenfalls zum allgemeinen Wohngebiet gehörendes Garagengebäude mit Dachstellplätzen aus. Die hierbei ohne Anrechnung des Garagengebäudes gemäß § 21 a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung 1968 erreichte Geschosflächenzahl liegt bei 0,53.

Die für die Baumaßnahmen im allgemeinen Wohngebiet und für ein weiteres Sanierungsvorhaben mit 90 Wohnungen erforderlichen Stellplätze sollen in dem viergeschossigen Garagengebäude mit Dachstellplätzen nachgewiesen werden. Durch Planergänzungsbestimmung wurde geregelt, daß dieses Garagengebäude nach den im Bebauungsplan näher bezeichneten Linien an die angrenzenden Gebäude anzubauen ist und daß die Höhenlage des Garagengebäudes mit Dachstellplätzen 45 m über NN nicht überschreiten darf (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960).

Für die Grundstücke Gitschiner Straße 73–75, 72 / Prinzenstraße 112 (teilweise) setzt der Bebauungsplan Kerngebiet und die überbaubaren Grundstücksflächen für eine ein- und eine fünfgeschossige bauliche Anlage (Baukörperausweisung) – für die fünfgeschossige Bebauung unter Angabe der Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze – sowie die Geschosflächenzahl 2,4 fest. Die Vollgeschoszahl für die eingeschossige Bebauung wurde zwingend festgesetzt, um damit eine Aufstockung durch Gewährung einer Ausnahme von der Zahl der Vollgeschosse auszuschließen.

Die Festsetzung von Kerngebiet anstelle von allgemeinem Wohngebiet stellt eine Entwicklung des Bebauungsplanes aus der vorbereitenden Bauleitplanung dar, zumal die von der Umwandlung betroffene Fläche so klein ist, daß sie im Flächennutzungsplan, der die Art der Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen hat, keinen Niederschlag hätte finden können.

Mit der Umwandlung der Gebietsart wird der für eine Wohnnutzung weniger günstigen Lage der in Rede stehenden Grundstücke am Kreuzungsbereich zweier stark frequentierter Hauptverkehrsstraßen Rechnung getragen. Die Zuordnung zum Kerngebiet hat zur Folge, daß Wohnungen nur auf dem Ausnahmewege zugelassen werden können, während die übrigen in einem allgemeinen Wohngebiet nach § 4 der Baunutzungsverordnung zulässigen Nutzungen – soweit sie an dieser Stelle überhaupt in Betracht kommen – nach wie vor zulässig bleiben. Mit der Umwandlung werden mithin die Grundzüge der Planung nicht geändert.

Die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan ist auch hinsichtlich der GFZ 2,4 zu bejahen, da die von dieser Nutzungsmaßerhöhung betroffene Fläche sehr klein ist und bei Inkrafttreten der Baunutzungsverordnung im Jahre 1962 zu einem seit vielen Jahrzehnten überwiegend bebauten Gebiet gehörte.

Mit dem hohen Nutzungsmaß wird die Neuordnungsabsicht gesichert, eine vorhandene eingeschossige, für das angrenzende Gebiet wichtige Nahversorgungsanlage zu erhalten und zugleich das Straßen- und Stadtbild durch eine angemessen hohe, den Giebel des viergeschossigen Garagengebäudes abdeckende Bebauung in städtebaulich zufriedenstellender Weise zu gestalten.

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch die Nutzungsmaßerhöhung nicht beeinträchtigt, zumal zu den benachbarten Wohngebäuden ausreichende Abstandflächen verbleiben und den Bedürfnissen des ruhenden Verkehrs Rechnung getragen werden kann. Ein etwaiger Mangel an Freizeit- und Bewegungsflächen könnte durch die benachbarte Grünanlage des Böcklerparks ausgeglichen werden. Öffentliche Belange stehen dem festgesetzten Nutzungsmaß des Kerngebietes nicht entgegen.

Die zu beseitigenden Gebäude oder baulichen Anlagen sind gemäß § 10 Abs. 1 Städtebauförderungsgesetz kenntlich gemacht.

Die westliche Straßenbegrenzungslinie der Prinzenstraße wurde zurückgelegt, um damit den Anschluß an die im nördlich angrenzenden Bebauungsplan VI-45 bereits festgesetzte Verbreiterung der Prinzenstraße mit aufgeweiteter Einmündung in die Gitschiner Straße planungsrechtlich zu sichern. An der Moritzstraße Ecke Prinzenstraße wurde eine Eckabrundung festgesetzt. Die für die Straßenverbreiterung benötigten Grundstücksflächen wurden als Straßenverkehrsflächen ausgewiesen.

Durch Planergänzungsbestimmung wurde außerdem geregelt, daß im allgemeinen Wohngebiet an der Gitschiner Straße und im Kerngebiet im Einzelfall Ausnahmen von der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden können, wenn die Geschößflächenzahl nicht überschritten wird (§ 17 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968).

Die Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben und durch der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien, Baugrenzen und – soweit erforderlich – Baulinien ersetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 den zu beteiligenden Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden. Änderungswünsche wurden nicht vorgebracht.

Die Betroffenen sind von der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes in Kenntnis gesetzt und zu einer Erörterung der Neugestaltung nach § 9 des Städtebauförderungsgesetzes gebeten worden. Die Erschienenen hatten im Rahmen dieser Erörterung gegen die Neugestaltung keine Einwände.

Eine Beteiligung der Bürger nach § 2a Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 war nach Artikel 3 § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221, 3617 / GVBl. S. 1830, 1977 S. 116) nicht erforderlich.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks hat dem Bebauungsplan am 22. September 1976 zugestimmt. Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 in der Zeit vom 25. Oktober bis einschließlich 25. November 1976 öffentlich ausgelegen.

Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan wurden vorgebracht von:

1. Herrn Dr. W. Strauch, Eigentümer des Grundstücks Moritzstraße 20, gegen die Baukörperausweisung südwestlich seines Grundstücks mit mehr als acht Vollgeschossen; er befürchtet, daß den Häusern an der Moritzstraße Besonnungs- und Belüftungsnachteile erwachsen könnten, die ihnen den Charakter von Hinterhäusern geben und damit zu einer Wertminderung der Grundstücke führen werden;
2. Frau Dipl.-Ing. Sigrid Kressmann-Zschach, Eigentümerin des Grundstücks Gitschiner Straße 80–82, Lobeckstraße 5–7, gegen die bis an ihre Grundstücksgrenze reichende Baukörperausweisung auf dem Grundstück Gitschiner Straße 76–79. Sie befürchte durch den achtgeschossigen, geschlossenen Giebel in 35 bis 45 m Tiefe hinter der Straßenbegrenzungslinie eine wesentliche Beeinträchtigung ihres Grundstücks und regt an, diesen Giebel, um die Beeinträchtigung ihrer Grundstücke möglichst klein zu halten, durch einen zusätzlich gestaffelten fünf- bis siebengeschossigen Baukörper auf ihrem Grundstück abzudecken und diese Neuordnungsabsicht bereits im vorliegenden Bebauungsplan zu berücksichtigen.

Das Gebäude mit etwa 12 Sozialwohnungen sei für kinderreiche Familien – auch aus dem Kreise der Mieter ihrer Häuser Gitschiner Straße 80–82 / Lobeckstraße 5–7 – erforderlich.

Das Stadtplanungsamt Kreuzberg hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Beteiligten mündlich und schriftlich erörtert. Den Bedenken konnte nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nicht gefolgt werden, und zwar aus folgenden Gründen:

Zu 1:

Bereits während der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch ein Verschieben des in Rede stehenden Baukörpers nach Westen und die Reduzierung der Zahl der zulässigen Vollgeschosse von 13 auf 11 die Bauplanung zugunsten des Grundstücks Moritzstraße 20 geändert;

die nach § 8 Abs. 5 der Bauordnung für Berlin notwendigen Abstandflächen zu diesem Grundstück liegen auf den Grundstücken Gitschiner Straße 76–79. Der Abstand der geplanten Bebauung zu der vorhandenen viergeschossigen Bebauung an der Moritzstraße beträgt etwa 43,00 m. Bei dieser Sachlage kann für die Mietwohnhäuser an der Moritzstraße keine Hinterhofatmosphäre mit unzureichender Belüftung und Besonnung entstehen. Hinzu kommt, daß die unbebaute Fläche des in Rede stehenden Baugrundstücks als Freifläche gestaltet werden soll. Es ergab sich mithin keine Veranlassung, die Vollgeschößzahl im Bereich des Grundstücks Gitschiner Straße 76–79 auf acht Vollgeschosse zu beschränken. Auch eine Beschränkung der Ausnahmeregelung für die Zahl der Vollgeschosse war in diesem Zusammenhang nicht erforderlich, da ihre Anwendung stets die Beachtung der bauordnungsrechtlichen Abstandsvorschriften voraussetzt.

Zu 2.:

Im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Erörterung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit der Beteiligten zu 2. auf Bezirksebene wurde die Möglichkeit einer zusätzlichen Bebauung auf dem Grundstück Gitschiner Straße 80–82 / Lobeckstraße 5–7 eingehend geprüft.

Eine Baugenehmigung für ein weiteres fünf- bis siebengeschossiges Gebäude mit 12 Wohnungen auf dem vorgenannten Grundstück konnte vom Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Kreuzberg jedoch nach der geltenden Rechtslage nicht in Aussicht gestellt werden, da ein solches Vorhaben gegen die im Bebauungsplan VI-45 – festgesetzt am 8. Juni 1961 – getroffenen Festsetzungen verstoßen hätte und Befreiungsvoraussetzungen nicht gegeben sind. Die zur Änderung dieser Rechtslage notwendige Einleitung eines Planänderungsverfahrens mit dem Ziel der Festsetzung einer der städtebaulichen Voranfrage der Eigentümerin entsprechenden sechsgeschossigen Baukörpers ist durch Beschluß des Bezirksamts Kreuzberg von Berlin vom 20. Februar 1978 nach mehrfachen Beratungen abgelehnt worden. Der Senator für Bau- und Wohnungswesen hat sich dem wesentlichen Argument des Bezirksamtes für die Ablehnung nicht verschließen können. Nach Auffassung des Bezirksamtes würde durch die geplante Zusatzbebauung eine im Hinblick auf die verbleibenden Freiräume und den Stellplatznachweis nicht wünschenswerte Verdichtung der auf dem Grundstück Gitschiner Straße 80–82 / Lobeckstraße 5–7 vorhandene Bebauung eintreten. Sie hätte zur Folge, daß die Fläche für Garagen durch eine Stellplatzfläche im Blockinnern auf Kosten vorhandener Grün- und Freiflächen ersetzt und wegen des Neubaus erweitert werden müßte. Dies wäre den Mietern auf dem in Rede stehenden Grundstück weniger zumutbar als der Giebel eines achtgeschossigen Hauses unmittelbar an der östlichen Grenze dieses Grundstücks, der ansehnlich gestaltet werden kann. Auch nach der bisher geltenden Vorschrift des § 8 Nr. 1 und Nr. 2 der Bauordnung für Berlin vom 21. November 1958 (GVBl. S. 1087) hätten Gebäude hinter der für allgemeine Wohngebiete vorgeschriebenen größten Bebauungstiefe von 13 m zugelassen werden können, wenn städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen. Im vorliegenden Fall liegen solche Gründe nicht vor; im Gegenteil, es ist städtebaulich erwünscht und vertretbar, nur einen kleinen Teil des Wohnhauses auf dem Grundstück Gitschiner Straße 76–79 unmittelbar an der stark befahrenen Straße zu errichten, zumal hierdurch auch eine ausreichende Besonnung und Belüftung des Grundstücks der Einwendenden nicht gefährdet wird.

Eine zwingende Notwendigkeit, Wohnungen für kinderreiche Familien gerade auf dem in Rede stehenden Grundstück zu errichten, ist nicht erkennbar. Die unmittelbare Nachbarschaft eines achtgeschossigen Gebäudes zu den auf dem Grundstück Gitschiner Straße 80–82 Ecke Lobeckstraße 5–7 vorhandenen siebengeschossigen Gebäuden erscheint auch vom Stadtbild her durchaus zumutbar.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen mußten daher unberücksichtigt bleiben.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617 / GVBl. S. 2047, 1977 S. 116), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281 / GVBl. S. 2780), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237, 1969 I S. 11 / GVBl. S. 1676, 1969 S. 142);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1972 (GVBl. S. 884);

Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz – StBauFG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2318, 3617 / GVBl. S. 2108, 1977 S. 116), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 334, 1977 S. 667 / GVBl. S. 2836, 1977 S. 932);

Gesetz zur Ausführung des Städtebauförderungsgesetzes vom 9. Mai 1972 (GVBl. S. 884);

Erste Verordnung über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten vom 4. Juli 1972 (GVBl. S. 1261, 1973 S. 1212).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Kosten für die Verbreiterung der
Prinzenstraße einschließlich Grunderwerb
und Kosten der Leitungsverwaltung
betragen etwa 850 000 DM

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

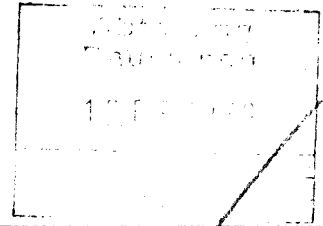
Berlin, den 16. Januar 1979

Der Senat von Berlin

Stobbe
Reg. Bürgermeister

Ristock
Senator
für Bau- und Wohnungswesen

Senator für Bau- und Wohnungswesen
1 Berlin 31 (Wilmerdorf), Württembergische Str. 6 -10



Bezirksamt Kreuzberg von Berlin
Abteilung Bauwesen
- Stadtplanungsamt -

Geschäftszeichen:

Zim. Nr.

Tel. 870591 App.:
(intern 95)
6983

Datum: 2. Februar 1979

II bA 31-6142/VI-101 b 1602

Betr.: Bebauungsplan VI-101 b
für die Grundstücke Moritzstraße 22-24, Prinzenstraße 110-112
und Gitschiner Straße 72-79 im Bezirk Kreuzberg

Vorg.: Mein Schreiben II bA 31-6142/VI-101 b vom 10. Januar 1979

Anlg.: 1 Drucksache Nr. 7/1597

Der o. a. Bebauungsplan VI-101 b vom 29. Juni 1976
~~mit Deckblatt vom~~ ist am 20. Dezember 1978
durch Rechtsverordnung des Senators für Bau- und Wohnungswesen
festgesetzt worden. Die Verordnung ist am 24. Januar 1979
im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin - S. 102 - verkün-
det worden.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner 104. Sitzung vom 25. Januar 1979
die ihm gemäß Art. 47 (1) der Verfassung von Berlin unterbreitete
Vorlage - zur Kenntnisnahme - über die Festsetzung des genannten
Bebauungsplanes - Drucksache Nr. 7/1597 zur Kenntnis genommen.

Ich bitte, die Einsprechenden vom Ergebnis der Prüfung der
Bedenken und Anregungen zu unterrichten.

Das Bebauungsplanverfahren ist damit abgeschlossen.

Im Auftrag

Hagedorn

Beglaubigt
[Signature]